

Tarif für Postpakete nach dem Auslande (Auszug).

Tarif für den gewöhnlichsten Weg berechnet.

Bestimmungsland	Leitung über	Tarif ¹⁾ bis kg Mf. Pf.	Beliebigende Post- Inhalts-Erläuterung	Außerdem gültig (W = Wertangabe, Sp = Sperrgut, N = Nachnahme)
Belgien		5 — 80	3 französisch	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf.
Bulgarien	Österreich-Ungarn	5 1 80	2 französisch	W 800, N bis 400 Mf.
Dänemark (Öland, Hörðer, Grönland)		5 — 80	2 deutsch	W unbegrenzt, Sp, N bis 900 Mf. (nicht n. Grönland), dringende Pakete gültig.
Frankreich		5 — 80	2, über Belg. 3 französi.	W 4000, N bis 800 Mf., Sp N bis 640 Mf.)
Griechenland ²⁾	Triest	5 2 —	3 französisch	W bis 8000 Mf.
Großbritannien u. Irland	Hamburg oder Bremen	5 1 40	2 deutsch, englisch oder französisch	W bis 8000 Mf.
Italien mit San Marino	Belgien oder Niederlande	5 1 60	2 französisch	W bis 8000 Mf.
Italien mit San Marino	Österreich, Schweiz	5 1 40	2 französisch	W bis 8000 Mf., N bis 800 Mf.
Luxemburg		5 — 50	—	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf., dring. Pak. gültig.
Maria	Österreich und Italien	5 2 —	3 französisch	W bis 800 Mf.
Montenegro	Österreich	5 1 60	2 deutsch	W u. N bis 800 Mf.
Niederlande		5 — 80	3 deutsch, Holl. od. franz.	W u. N bis 800 Mf.
Norwegen	Schweden (Söder)	5 1 40	—	—
Österreich-Ungarn	Dänemark-Schweden	5 1 60	2 deutsch	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf.
Portugal	Hamburg direkt	5 1 —	2 deutsch	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf.
Spanien	Hamburg oder Bremen direkt	5 1 80	2 franz. üb. Hamburg oder Bremen	W über Hamburg, Bremen u. Belgien W bis 400 Mf., N bis 400 Mf.
Rumänien	Frankreich und Spanien	5 1 80	3 franz. üb. Belgien	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf. Sp W bis 9000 Mf., N 800 Mf.
Stadtland	Österreich	5 1 40	2 französi.	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf., dringende Pakete gültig.
Schweden	Dänemark	5 1 40	3 deutsch oder französi.	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf.
Schweiz	Söder, Löber (L. S.)	5 1 60	2 deutsch	W unbegrenzt, Sp, N bis 800 Mf.
Serbien		5 — 80	2 deutsch oder französi.	W unbegrenzt, N bis 800 Mf. Sp
a) Belgrad, Söder ap	Österreich-Ungarn	5 1 —	3 deutsch	W unbegrenzt, N bis 800 Mf.
b) übrige Orte		5 1 20	5 französisch	W unbegrenzt nach Konstantinopel; 800 u. Smyrna, N. 800.
Spanien mit Andorra	Frankreich	5 1 40	2 französisch	—
Türkei, Konstantinopel (Deutsche Postanstalt)	Rumänien-Konstanza	5 1 40	—	—
Smyrna (Deutsche Postanstalt)		5 1 60	—	—

¹⁾ Dienen tritt bei Paketen mit Wertangabe noch die Versicherungsgebühr hinzu, und zwar in der Regel mit denselben Sätzen wie für Wertbriefe.²⁾ Nicht an allen Orten.³⁾ Wie in Deutschland.

Postanweisungskarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postanweisungskarten gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. ausgestellt, die auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig sind. Der Antragsteller hat, wenn er nicht persönlich bekannt ist, sich durch eine andere bekannte Person oder in sonst zuverlässiger Weise anzuhören. Die Karten müssen die Photographic und eingehändigte Unterschrift des Inhabers enthalten. Sie sind in dieser Linie dazu bestimmt, den bestellten Voten gegenüber als vollgültiger Ausweis zu dienen, so daß es bei der Bestellung von Postanweisungen, Wert- und Einschreibsendungen in einem dem Voten unbekannten Empfänger der sonst vorbeschriebene Vergleichsleistung durch eine als zahlungsfähig bekannte Person, z. B. durch den Gastwirt usw. nicht mehr bedarf. Postanweisungskarten gelten auch in den deutschen Schutzbereichen und bei den deutschen Postämtern im Auslande, sowie in Bayern, Württemberg, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Frankreich, Italien, Luxemburg, Montenegro, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Paraguay, Schweden, Schweiz, Serbien, Spanien und Ungarn, als vollgültige Ausweispapiere.

Postlagerkarten.

Auf Wunsch werden von den Postanstalten, die sich mit der Ausgabe von Briefen beschäftigen, gegen Erhebung einer Gebühr von 25 Pf. Postlagerkarten ausgestellt. Sie dienen dazu, die ohne persönliche Adresse eingehenden Briefsendungen, die sogenannten Chiffrebriefe, vor der Abholung durch Unbefugte zu schützen. Die Postlagerkarten sind einen Monat gültig; auf Verlangen werden auch Karten für einen mehrmonatigen Zeitraum bis zur Dauer eines Jahres ausgestellt. Bei der Berechnung der Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ausstellung nicht mitgezählt. Eine Feststellung der Person, die die Ausstellung einer Karte wünscht, bedarf es nicht. Der Inhaber einer Postlagerkarte ist für alle Nachteile verantwortlich, die aus dem Verlust oder der mißbräuchlichen Benutzung der Karte entstehen. Dem Vorzeiger der Karte werden während der Gültigkeitsdauer der Karte alle Lagerbriefe ausgehändigt, die unter der Nummer der Karte und der Angabe der Postanstalt eingehen.

Post-Nebwerbeungs- und Scheckverkehr.

Zum Postcheckverkehr ist gegen Zahlung einer Stammeinlage von 50 Mf. jedermann zugelassen.

Anträge auf Eröffnung von Postcheckkonten sind schriftlich zu stellen. Antragsformulare sind bei jeder Postanstalt erhältlich. Der unterschriebene Antrag kann offen am Postschalter abgegeben oder unter Briefumschlag an die zuständige Postanstalt eingesandt werden.

Die Höhe des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung. Über die durch Ein- und Auszahlungen entstehenden Änderungen des Guthabens erhält der Kontoinhaber vom Postcheckamt keine Mitteilung.

Der Austritt aus dem Postcheckverkehr ist jederzeit gültig.

I. Einzahlungen auf ein Scheckkonto können bewirkt werden:

1. Mit Zahlscheine in beliebigem Betrage von jedermann. Telegraphische Zahlscheine sind bis 3000 Mf. gültig. Die Einzahlung erfolgt an den Postschaltern. Die Zahlscheine werden zum Preise von 5 Pf. für 10 Stück verabfolgt. Einzelne Zahlscheine werben am Schalter der Post-

anstalten unentgeltlich abgegeben. Geschäftsbücher mit anhängender Zahlscheine werden von den Postcheckämtern zum Preise von 50 Pf. für je 50 Stück verabfolgt. Die Zahlscheinfomulare können auch durch die Privatindustrie hergestellt werden; sie müssen in der Größe, Farbe und Starke des Papiers sowie im Druck mit den durch die Post ausgegebenen Zahlscheinen genau übereinstimmen. Die Ausfüllung der Zahlscheine kann handschriftlich mit Tinte, durch Druck, mit der Schreibmaschine zw. geschrieben. Der Betrag ist in der Reichsmünze, die Marksumme in Zahlen und Buchstaben anzugeben. Der Abschnitt kann zu Mitteilungen an den Kontoinhaber benutzt werden. Sofern der Einzahler nicht ein Poststeuererungsbuch benutzt, ist der Zahlschein anhaftende Steuererungschein vom Einzahler auszufüllen. Zur Vermeldung von Entnahmen bei der Gutschrift der Zahlscheine empfiehlt es sich, doch in möglichst weitem Umfang Formulare benutzt werden, auf denen die Kontonummer, der Name und Wohnort des Kontoinhabers sowie der Name des Postcheckamts vorgegeben sind. Der Vordruck wird auf Antrag des Kontoinhabers auch durch das Postcheckamt gegen Entfernung der Kosten (85 Pf. für 50 Stück, 50 Pf. für 100 Stück, für jeden weiteren Hundert 15 Pf.) ausgeführt. Den Landbreitsträgern können gegen eine Gebührengüte von 5 Pf. Zahlscheine über Beträge bis 800 Mf. übergeben werden.

2. Mit Postanweisung, die vom Absender unmittelbar an das Postcheckkonto unter genauer Angabe der Kontonummer und Kontobezzeichnung des Empfängers zu richten ist.

Die Gutschrift dieser Postanweisungen erfolgt gebührenfrei.

3. Durch Nebwerbung von Postanweisungen und von Beiträgen, die durch Postaufruf oder Nachnahme eingezogen sind.

a) Jeder Kontoinhaber kann die bei seiner Bestellpostanstalt für ihn eingehenden Postanweisungen auf sein Postcheckkonto überweisen lassen; die Nebwerbung zur Gutschrift beim Postcheckamt geschieht mittels Zahlscheine. Die Abschüsse der Postanweisungen werden dem Kontoinhaber von seiner Bestellpostanstalt gebührenfrei überwiesen. Die Gebühr für die Gutschrift beim Postcheckamt wird nach dem Betrage der Zahlscheine, also nicht für jede einzelne Postanweisung, berechnet.

b) Die für einen Kontoinhaber durch Postaufruf eingezogenen Beträge werden seinem Postcheckkonto mit Zahlscheine überwiesen, wenn er Postaufrufe mit anhängender Zahlscheine benutzt. Die Zahlscheine ist von ihm auszufüllen.

Die für einen Kontoinhaber durch Nachnahme eingezogenen Beträge werden seinem Postcheckkonto mit Zahlscheine überwiesen, wenn er der Sendung eine ausgewählte Zahlscheine beigelegt hat. Bei Paketen oder Karten mit Nachnahme hat der Kontoinhaber Nachnahme-Paketscheine und Nachnahmescheine mit anhängender Zahlscheine zu benutzen. Bei Nachnahmescheinen ist auf dem Paket in der Aufschrift nummierbar unter der Angabe des Nachnahmevertrages zu vermerken: „Zahlscheine P. Sch. A. (Ort) Konto-Nr. in M.“ Bei Paketen usw. mit Nachnahme hat der Kontoinhaber blaue Nachnahmescheine mit Stiftesliste zu verwenden. Unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmevertrages ist auf diesen Sendungen zu vermerken: „Zahlscheine P. Sch. A. (Ort) Konto-Nr. in M.“ Die Postaufrufe zur Geldentziehung und zum Postprozeß mit anhängender Zahlscheine, die Nachnahmescheine und die Nachnahmescheine mit anhängender Zahlscheine, sowie die blauen Nachnahmescheine werden von den Postcheckämtern zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück an die Kontoinhaber verabfolgt; sie können auch von der Privatindustrie hergestellt werden. Hinsichtlich der Nebewerbestimmung in der Größe usw. mit den amtlich herausgegebenen Formularen gilt das vorstehend unter 1) Gesagte.

Postwesen

Teil IV.

Zahlscheine (mit Stiftesliste) zu verwenden. Unmittelbar unter der Angabe des Nachnahmevertrages ist auf diesen Sendungen zu vermerken: „Zahlscheine P. Sch. A. (Ort) Konto-Nr. in M.“ Die Postaufrufe zur Geldentziehung und zum Postprozeß mit anhängender Zahlscheine, die Nachnahmescheine und die Nachnahmescheine mit anhängender Zahlscheine, sowie die blauen Nachnahmescheine werden von den Postcheckämtern zum Preise von 5 Pf. für je 10 Stück an die Kontoinhaber verabfolgt; sie können auch von der Privatindustrie hergestellt werden. Hinsichtlich der Nebewerbestimmung in der Größe usw. mit den amtlich herausgegebenen Formularen gilt das vorstehend unter 1) Gesagte.

4. Mittels Nebwerbung von einem andern Postcheckkonto.

II. Auszahlungen können, soweit das Guthaben eines Kontoinhabers die Stammeinlage von 50 Mf. übersteigt, in beliebigen Teilstücken jederzeit erfolgen; durch Nebwerbung auf ein anderes Postcheckkonto oder durch Auszahlung mittels Scheins.

In beiden Fällen dürfen nur vom Postcheckamt bezogene Formulare benutzt werden, für sorgfältige und sichere Aufbewahrung der Formulare hat der Kontoinhaber zu sorgen. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verlust usw. der Formulare entstehen, wenn er nicht das Postcheckamt von dem Verlust usw. so zeitig benachrichtigt hat, daß die Nebwerbung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat er in solchen Fällen die ihm vom Postcheckamt mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Nebwerbungen und Scheinen benötigt sein sollen, müssen dem Postcheckamt vom Kontoinhaber mitgeteilt werden, damit die Echtheit der Unterschriften unter den Nebwerbungen usw. geprüft werden kann.

Die Nebwerbungen und die Scheine sind handschriftlich mit Tinte, durch Druck, mit der Schreibmaschine usw. auszufertigen. Der Betrag ist in der Reichsmünze, die Marksumme in Zahlen und Buchstaben anzugeben. Die Formulare zu Nebwerbungen werden unentgeltlich, die Scheinfomulare in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 Pf. an die Kontoinhaber abgegeben. Der Höchstbetrag eines Scheins ist 20.000 Mf. Nebwerbungen müssen auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des verfügbaren Guthabens ausgestellt werden. Telegraphische Nebwerbungen für ein Konto bei einem anderen Postcheckamt sind bis 3000 Mf. gültig. Scheinfomulare müssen binnen 10 Tagen nach der Ausstellung beim Postcheckamt zur Einlösung vorgelegt werden. Scheine mit Auslobungen werden nicht eingelöst. Die Auszahlung von Scheinfomularen erfolgt durch die Postanstalten auf Grund von Zahlungsanweisungen des Postcheckamts. Telegraphische Zahlungsanweisungen sind bis 3000 Mf. gültig. Zahlungsanweisungen bis 3000 Mf. im Landbestellbezirk bis 800 Mf. werden, wenn der Empfänger nicht Abholer ist, ins Haus beföhlt. Bestellgebühr bis 1500 Mf. 5 Pf. über 1500–3000 Mf. 10 Pf. für jede Zahlungsanweisung. Beträge von mehr als 3000 Mf. sind auf Grund der bestellten Zahlungsanweisung bei der Postanstalt abzuholen.

Barabhebungen von den Scheinfomularen können auch bei der Zahlstelle des Postcheckamts (Grimmaischer Steinweg 3) mittels sog. Kassenreisets, das sind Scheine, in denen ein Zahlungsempfänger nicht angegeben sein darf, erfolgen. Kassenrunden: Am Werktagen 9 Uhr vorm. bis 5 Uhr nachm. Die dem Abholer übergebene Kontrollnummer ist gut aufzubewahren.

Die Postcheckkontoinhaber, die ein Bankkonto befreien, können ihre Postchecks — nicht Nebwerbung — auch bei ihrer Bank einlösen, sofern diese Mitglied der Abrechnungsstelle des Reichsbanks ist. Der Austausch der Banken mit dem Postcheckamt findet werktags 9⁰⁰ und 11³⁰ statt; ungedeckte Scheine werden 12⁰⁰ und 3³⁰ (Sonntags 1¹⁵) an die Bank zurückgegeben.

Alle bis 8 Uhr nachm. bei dem Postcheckamt vorliegenden Scheine und Nebwerbungen werden noch am gleichen Tage bearbeitet. Im Haussitz des Postcheckamts — Grimmaischer Steinweg 3 — ist ein zum Einlegen von Scheinen und Nebwerbungen bestimmter Briefkasten angebracht, der um 8 Uhr nachm. zum Postcheckamt gelangt. Später zum Postcheckamt gelangende Anstreiche noch am gleichen Tage zu bearbeiten, ist aus betriebstechnischen Gründen nicht möglich.

Für die von auswärts eintreffenden Anstreiche umfaßt die Schlusszeit alle Buchungsgegenstände (Scheine, Nebwerbungen, Zahlscheine usw.), die in Leipzig mit den bis 1⁴⁵ nachm. eintreffenden Eisenbahngütern eingegangen sind.

Bei Beklebung des Verkehrs mit der Reichsbank besteht die Einrichtung, daß auf Verlangen alle bis 10¹⁵ Uhr vorm. vorliegenden Nebwerbungen auf das Postcheckkonto Nr. 2 der Reichsbank-Hauptstelle in Leipzig dieser am selben Vormittag um 11³⁰, Uhr, die bis 2¹⁵ Uhr nachm. (am Sonnabend bis 2¹⁵ Uhr vorm.) vorliegenden Nebwerbungen um 3³⁰ Uhr nachm. (Sonnabends 1 Uhr nachm.) mitgeteilt werden. Den Kunden der Reichsbank ist dadurch die Möglichkeit gegeben, noch am gleichen Tage über die gutgelebten Verträge weiter zu verfügen. Das Verlangen ist durch den in der linken unteren Ecke des Nebwerbungsformulars mit roter Tinte niederschreibenden Bemerk „Reichsbank“ zum Ausdruck zu bringen.

Haftung der Postverwaltung.

Die Postverwaltung haftet dem Kontoinhaber für die ordnungsgemäßige Ausführung der bei dem Postcheckamt eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Haftung des Schuldners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie haftet nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Anstreiche. Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Auftrag dem zuständigen Postcheckamt ausgegangen ist. Für Zahlscheinenbeträge haftet die Postverwaltung dem Abhender in gleicher Weise, wie für Postanweisungen.

Gebühren.

Gebühren werden erhoben:

1. Für eine Einzahlung mittels Zahlscheine
 - a) bei Beträgen bis 25 Mf. 5 Pf.
 - b) bei Beträgen von mehr als 25 Mf. 10 Pf.
2. Für jede Auszahlung 5 Pf. und 1/10 vom Tausend des auszahlbaren Betrags.
3. Für jede Übertragung auf ein anderes Postcheckkonto 3 Pf.

Zur Abnahme der Gebühren unter 1. ist der Zahlungsempfänger, zur Abnahme der Gebühren unter 2. und 3. der Kontoinhaber verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.

Die Briefe des Kontoinhaber an die Postcheckämter unterliegen allgemein der Gebühr im Ortverkehr, wenn die Ver-